

Ein 50jähriger Kampf (1417— ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad sanctum Michaellem bei Bamberg.¹⁾

Von Dr. theol. et phil. Johannes Linneborn, Gymnasialoberlehrer in Arnberg.

Das 15. Jahrhundert ist für die Ordengeschichte in Deutschland vielleicht das interessanteste; nach dem allmählichen Niedergange klösterlichen Lebens im 14. Jahrhunderte macht sich ein lebendiger Reformeifer überall geltend und zeitigt in den meisten Orden herrliche Blüten klösterlicher Tugenden. Das steht gewiß fest: im 14. Jahrhunderte und in den zwei letzten Dritteln des 16. Jahrhunderts zeigt das vielfarbige Bild des kirchlichen Ordenslebens viel mehr und viel tiefere Schatten. Wenn auch die Geschichtsforschung aus leicht erklärlichen Gründen mit der Klostergeschichte des 15. Jahrhunderts verhältnismäßig sich noch am meisten beschäftigt hat, so ist sie doch nicht tief genug eingedrungen, um den wirklichen Verhältnissen gerecht zu werden und begnügte sich zumeist mit der Registrierung einer Reihe unerquicklicher Streitigkeiten, welche in Verbindung mit den Reformbestrebungen auftraten. Faßt man nur diese ins Auge, dann ist freilich von den Orden aus der Zeit vor Luther und noch weniger im nächsten Jahrhunderte nach ihm wenig Gutes zu berichten. Aber der unermüdliche Reformeifer, der hohe Idealismus der Führer der Reformbewegung, ihr endlicher Sieg und die schönen Früchte der Reform für echte Frömmigkeit, geläuterte Mystik, gesunde Askese, wissenschaftliches Streben und wirtschaftlichen Fortschritt läßt den Widerstand gegen die Reform mit den häßlichen Kampffesszenen leichter vergessen.

Das Kloster St. Michael bei Bamberg bietet ein markantes Beispiel für hartnäckigen Widerstand gegen die Reformbemühungen, aber auch für die starken Kräfte in der Reformbewegung und ein allseitiges und schnelles Emporblühen nach Einführung der Reform. Die Geschichte dieser Reformbewegungen ermöglicht auch die rechte Beurteilung jener Organe, welche für den Benediktinerorden in Deutschland die Hauptträger der Reform jener Zeit waren: der Provinzialkapitel im lebendigen Wechselverkehre mit den Bischöfen und der Bursfelder Kongregation. Ich

¹⁾ Ich benutzte besonders: Andr. Lahner, Die ehemalige Benediktinerabtei Michelsberg bei Bamberg. Bamberg 1889. (51. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereines zu Bamberg.) Johannes Looshorn, Das Bistum Bamberg. IV. Bd. (von 1400 - 1556). München 1900. P. Aemilianus Ussermann, Episcopatus Bambergensis. Typis San-Blasianis. 1801. C. A. Schweitzer, Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michaelsberg bei Bamberg in vollständigen Auszügen. Bamberg 1854. (17. Bericht d. histor. Vereines Bamberg.) Die benützten Archivalien und Manuskripte gebe ich am gehörigen Orte an.

gebe nur die Hauptzüge des bewegten Bildes wieder, welche auch für weitere Kreise Interesse bieten könnten.

A. Reformversuche durch die Provinzialkapitel und die Bischöfe bis zur Einführung der Bursfelder Kongregation

I. Beziehungen des Abtes Lambert Zollner (1405—1431) zu den Ordenskapiteln.¹⁾

Durch die bekannte Bulle Benedikts XII. von 1336, die sog. Benedictina, waren die Benediktinerklöster des Bistums Bamberg mit denen der weit ausgedehnten Mainzer Kirchenprovinz zu der Ordensprovinz Mainz-Bamberg vereinigt. Zur Bamberger Diözese gehörten die Klöster Michelfeld, Michelsberg bei Bamberg, St. Ägidi in Nürnberg und Weißenhohe. Die Äbte der Klöster einer Ordensprovinz sollten von 3 zu 3 Jahren zu einem Kapitel zusammentreten und über die gemeinsamen Interessen, über Disziplin, Einheitlichkeit des Gottesdienstes beraten. In der Mainzer Ordensprovinz scheinen diese Kapitel vor dem 15. Jahrhundert nicht recht in Übung gekommen zu sein. Besonders weist die bis jetzt bekannte Liste des 14. Jahrhunderts sehr große Lücken auf.²⁾ Es war das umsomehr zu beklagen, als das Kapitel das einzige einigende Band zwischen den Klöstern war, die für sich alleinstehend nur zu leicht besondere Gewohnheiten im Leben und im Gottesdienste annahmen und keinen Rückhalt fanden, gegen destruktive soziale und wirtschaftliche Einflüsse energischen Widerstand zu leisten. Es ist daher ein unzweifelhaftes Verdienst des Konstanzer Konzils, die Abhaltung der Provinzialkapitel namentlich in Deutschland mit nachhaltigem Erfolge wieder belebt zu haben.³⁾ Am 27. November 1416⁴⁾ ordnete das

¹⁾ D. Ursmer Berlière, *Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoit. Revue Benedictine*. XIX (1902), pag. 38 sqq. Das Wichtigste aus den Beschlüssen der Kapitel ist mitgeteilt in dem Werke des Johannes Trithemius »Modus et forma celebrandi capitulum provinciale patrum ordinis sancti Benedicti Moguntinae provinciae« in seinen *Opera spiritualia, Moguntiae 1605*, pag. 1003 sqq. Die Namen der Präsidenten hat derselbe Gelehrte auch angegeben in seinen *Annales Hirsaugienses*, Tom. II., St. Gallen 1690 zu den einzelnen Jahren. Durch den Druck sind Einzelheiten aber noch nicht bekannt geworden; ich benutzte darum zur Feststellung einiger Punkte das Ms. lat. 4406 der kgl. Hof-Bibl. zu München (cit.: Cod. Monac.)

²⁾ Berlière, l. c. pag. 42.

³⁾ J. Linneborn, *Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster. Münster 1898*. S. 58 ff. D. Ursmer Berlière, *Les origines de la congregation de Bursfeld*. (*Melanges d'histoire Benedictine. Troisième série. Maredsous 1901*.) pag. 12 sqq.

⁴⁾ Berlière, *Les chapitres généraux* l. c. datiert den Erlaß irrtümlich (vielleicht ist es Druckfehler) vom 27. September; der Cod. Monac. hat V. Kal. Dezem b., damit stimmt überein eine Handschrift des Pfarrarchivs von St. Godehard in Hildesheim, fol. 1v sq.

Konzil die Abhaltung eines Kapitels für die Mainzer Provinz am 28. Februar 1417 an; es konnte durch mehrere neue Erlässe auch die Innehaltung der Verfügung sichern.¹⁾

Das am festgesetzten Tage zu Petershausen bei Konstanz abgehaltene Kapitel bot eine Fülle von Anregungen zur Reform; eine Reihe trefflicher Äbte brachte von dort den aufrichtigen Eifer, die Reformierung ihrer Klöster zu betreiben, mit nach Hause zurück. Zugleich wurden Visitationen angeordnet; König Sigismund ließ den Visitatoren seinen besonderen Schutz und die Kapitelpräsidenten suchten durch kirchliche Strafmittel den Bestimmungen dieser Visitationsorgane Nachdruck zu verleihen.²⁾ Aus der Bamberger Diözese waren sämtliche Benediktineräbte erschienen;³⁾ die Frage,⁴⁾ ob Abt Lambert von Michelsberg in Konstanz anwesend gewesen sei, ist sogar dahin zu entscheiden, daß er unter seinen Mitäbten dort eine hervorragendere Rolle spielte. Abt Lambert wird neben dem Abte Konrad von Pegau in einer Urkunde genannt, in welcher die Präsidenten des nach Petershausen zu berufenden Kapitels zum eifrigen Besuche dieser Versammlung ermunterten.⁵⁾ Das Kapitel ernannte ihn auch zum Visitator in den Diözesen Eichstädt und Bamberg.⁶⁾ Neben ihm tritt der Abt Georg von Castell und Georg von St. Ägidi in dem ersten folgenden Jahrzehnt in den Vordergrund reformierender Tätigkeit.⁷⁾ Die vielfachen Beziehungen zu diesen beiden als

¹⁾ Berlière l. c., Das Executoriale der vorgenannten Bulle ist indessen vom 9. (nicht 5.) Dezember zu datieren, die vero Mercurii nona mensis Decembris.

²⁾ Berlière, Les origines l. c., pag. 13 sqq.

³⁾ Cod. Monac. fol. 53v: nennt als anwesend: de dyocesi Bambergensi: Montis s. Michahelis, Scotorum Nurenbergensis, in Wissenaw, in Michelfeld.

⁴⁾ Vergl. Lahner, a. a. O., S. 144, der sich mit Trithemius und Ussermann auseinandersetzt. Looshorn, S. 106. Die Nachrichten Trithemius—Ussermann über die Provinzialkapitel sind überhaupt richtig.

⁵⁾ Cod. Monac. fol. 33—34v. Datum Konst. in stuba minori domus fratrum minorum: 1416, 12. Dezember, von Abt Ludovicus Trenochensis et Sifridus Elbangensis.

⁶⁾ Cod. Monac. fol. 54v: in dyocesibus Eystetensi et Bambergensi visitant Castellensis et Bambergensis earundem civitatum et dyocesium abbates et hos visitabant in Verdea et in Nernsheim (Neresheim). Vergl. auch H. von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium. Helmestadi 1700. Tom. I. 26, pag. 1098 sq. Er hat die Namen nicht vollständig und ist bei ihrer Wiedergabe ungenau.

⁷⁾ Der Abt von Castell wird (nach Cod. Monac.) in Konstanz zum Redner bestimmt für das Kapitel zu Mainz 1418, wie er auch Visitator war, 1420 zu Fulda zum Präsidenten gewählt für das Kapitel zu Seligenstadt 1422; 1426 ist er Visitator, 1429 Präsident und Redner u. s. w. Über die Reform zu Castell s. Trithemius, Annal. Hirsaug. II., S. 321, 350, 365. Der Abt Georg von Nürnberg ist 1422 Redner zu Seligenstadt, wird dort zum Visitator ernannt und zum Schatzmeister des Kapitels erwählt; 1426 in Erfurt ist er Präsident, wird Visitator. Das Kloster war 1418 in der Fastenzeit durch eine Kolonie von 8 Mönchen aus Reichenbach reformiert worden. Georg resignierte 1427. S. über ihn Usser-

tüchtige Reformatoren bekannten Äbten konnten auch auf den Abt von Michelsberg nicht ohne Einfluß bleiben, und so werden wir ihm guten Willen für die Forderung regelhaften Lebens in seinem Kloster nicht absprechen dürfen. Auf dem Kapitel in Petershausen war schon für 1418 wieder die Abhaltung eines Kapitels und zwar im Kloster St. Alban in Mainz anberaumt worden; die lockeren Mönche dieses Klosters hatten aber inzwischen die Umwandlung ihres Klosters in ein weltliches Stift durchzusetzen gewußt, so daß das Kapitel am 1. September 1418 im Kloster der Augustiner zu Mainz abgehalten wurde. Hier wurde das folgende Kapitel für den 5. Mai 1420 nach Fulda anberaumt; als einer der Präsidenten wurde Abt Lambert aus Michelsberg ausersehen. Am festgesetzten Tage führte er auch wirklich an erster Stelle den Vorsitz. Auf dem nächstfolgenden Kapitel zu Seligenstadt am 3. Mai 1422 wurde er wieder zum Celebrans der Messe für das im Jahre 1424 am 14. Mai in St. Stephan zu Würzburg abzuhaltende Kapitel bestimmt; zugleich wurde er mit der Visitation des Klosters St. Ägidii in Nürnberg betraut, dessen Abt der Hauptvisitorator mit dem Propste der Abtei Roth in den Diözesen Bamberg, Würzburg und Mainz war. Auf dem Würzburger Kapitel ließ sich Abt Lambert indessen durch einen Prokurator vertreten, gleichwohl wurde er daselbst zugleich mit dem Nürnberger zum Visitorator in der Diözese Bamberg bestellt; er allein mußte die Klöster der Diözese Chur und das Kloster Panz visitieren. Die Visitation sollte sich zugleich auf die Frauenklöster der genannten Bezirke erstrecken. Auf dem 1426, 20. April, zu St. Peter in Erfurt abgehaltenen Kapitel geschah der Michelsberger keine Erwähnung. Dagegen versammelten sich die Äbte der Provinz Mainz-Bamberg 1429, 10. April, im Kloster zum hl. Michael in Bamberg.¹⁾ Aus diesen gewiß nicht unwichtigen Beziehungen des Abtes Lambert zu den Provinzialkapiteln dürfen wir allerdings den Schluß auf die guten Gesinnungen des Abtes machen, dagegen sein Kloster selbst noch nicht unter die Stützen der Reform rechnen; die Visitationen belehren uns auch eines Besseren. So freudig die Tätigkeit der Provinzialkapitel zu begrüßen ist, so mannigfaltig ihre Anregungen zur Rückführung eines klösterlichen Sinnes waren, zur Hinwegfegung des alten Sauerteiges bedurfte es neuer Organisationen. Selbst die Observanzen von Castell und Melk, welche sich wesentlich nur auf die Reformmittel der Provinzial-

^p
mann, episc. Bamb., pag. 395; Kirchenlex., IX., 566. Sein Nachfolger war Heinrich von Gulsten; er ist gleich hervorragend als Reformator, wie als Schriftsteller. Ussermann, l. c.; Trithemius Annal. Hirsaug., II., 416 sq.

¹⁾ Die Angaben über die Beziehungen des Abtes Lambert zu den Kapiteln nach Cod. Monac. pass.

kapitel stützten, konnten ein Klosterleben nach den Intentionen des hl. Benedikt nicht ganz wieder herbeiführen.¹⁾ Wenn bei den in Bamberg gemachten Reformversuchen einige Klöster wie Reinhardsbrunn,²⁾ Hirsau, Pegau,³⁾ Chemnitz,⁴⁾ St. Blasien⁵⁾ als Pflegestätten der Observanz genannt werden, so dürfen wir auch in ihnen keine Musterstätten religiösen Lebens suchen. Es scheint vielmehr die rege Teilnahme der Äbte an den Reformverhandlungen den entsprechenden Klöstern das Lob besonderer Strenge eingetragen zu haben. Vom Kloster Hirsau wissen wir, daß es trotz des Eifers des Abtes Friedrich II. (1400—1428) in der Regellosigkeit verharrete,⁶⁾ das Kloster Chemnitz führte später sogar einen erbitterten Kampf gegen das Provinzialkapitel.⁷⁾

II. Der Zustand des Klosters und seine Visitationen unter Abt Lambert.

Das Kloster krankte an den Übeln, welche damals überhaupt die besitzenden Ordensgemeinschaften ergriffen hatten. Die Güter- und Einkommentrennung zwischen Abt und Konvent, der Privatbesitz der einzelnen Mönche ließ das Interesse am gemeinsamen Klostervermögen erkalten. Am 21. Januar 1408 entschied Bischof Albrecht einen Streit zwischen dem Abte Lamprecht einerseits und dem Prior Schwarzenberger und dem Konvente andererseits; in der Entscheidung wurde die Teilung des Einkommens zwischen beiden Parteien geregelt.⁸⁾ Ein dauernder Frieden war damit freilich nicht gegeben; vielmehr hat gerade der Interessengegensatz am Einkommen die häßlichen, immerfort sich erneuernden Streitigkeiten, durch die wir über 50 Jahre den Klosterfrieden gestört sehen, zur Folge gehabt. Bischöfliche Entscheidungen konnten nichts nützen; erst die Wiedereinführung der gemeinsamen Ver-

¹⁾ Trithemius, Annal. Hirsaug., II., 350.

²⁾ Abt Ewald ist Vorsitzender auf dem Kapitel zu Mainz. Vergl. Trithemius, l. c. 349.

³⁾ Abt Konrad ist hervorragend tätig in Konstanz, wird genannt in den Urkunden vom 9. und 12. Dezember 1416; 18. Februar 1417.

⁴⁾ Abbas Ortromus (!) Kempnicensis Misensis dyocesis archidiaconus ist Mitaussteller der Urkunde vom 9. Dezember 1416 in Konstanz (Cod. Monac. fol. 32^v).

⁵⁾ Der Abt Johannes (II. Duttlinger von Schaffhausen 1413—1429) wird zu Konstanz zum Visitor der Diözesen Konstanz und Chur bestellt. (Cod. Mon. fol. 54.) Vergl. Kirchenlex., II., 906.

⁶⁾ Trithemius, l. c. II., 350, 373: Vir certe memoria dignus et in sua conversatione optimus, quamquam subiectos sibi monachos ad regularis vitae observantiam reducere minime potuerit.

⁷⁾ H. Holstein, Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Halle 1879. (Geschichtsqu. Prov. Sachsen, IX.) Nr. 304—306, 315 u. s. w.

⁸⁾ Looshorn, a. a. O., S. 55.

waltung und einer Zentralkasse zur Bestreitung aller Ausgaben für Kloster, Konvent und Abt konnte Abhilfe schaffen. Die Konventualen waren nichts anderes, als Inhaber von Präbenden, das gemeinsame Beste des Klosters förderten sie nicht. Darum war auch bald dessen Verschuldung eine übergroße; außerordentlich zahlreich sind die Verkäufe und Veräußerungen von Rechten des Klosters „aus Not“ in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.¹⁾ Eine gewisse Sorge um die Aufrechterhaltung allgemeiner Vorrechte des Klosters²⁾: Betonung seiner Immunität, allgemeine Bestätigung seiner Rechte, Strafmandate gegen die Schädiger der Klostergüter, kann ebensowenig eine sorgfältige Wirtschaftsführung beweisen, als die Aufrechterhaltung der von altersher bestehenden Bruderschaften zum hl. Erzengel Michael und hl. Ägidius³⁾ auf eine eifrige Pflege religiösen Lebens im Kloster schließen läßt. Auch die gewalttätigen Eingriffe der Bamberger Bürger⁴⁾ in das Eigentumsrecht des Klosters sind weniger schuld an seinem materiellen Sinken, als die interessenlose Fahrlässigkeit seiner Konventualen. Ein sehr wesentlicher Grund auch des sittlichen Verfalles des Klosters ist darin zu finden, daß sich der Konvent nur aus Sprossen des Adels ergänzte, welche ungerufen in das Kloster eintraten, kein Verständnis für Klosteraufgaben zeigten und an einem regelhaften Leben durch den Verkehr mit ihren Familien geradezu gehindert wurden.

Der Bischof Albrecht von Bamberg (1399 — 1421) hatte zwar nicht an den Konstanzer Konzile persönlich teilgenommen, zeigte aber wohl Verständnis für die Reformbewegung. Auch in seiner Diözese wurde diese wohl nicht unwesentlich mitbeeinflusst durch das redliche reformatorische Bemühen, welches sich bei den Augustinerchorherren geltend machte. Im Norden Deutschlands verknüpfen sich namentlich die Reformen der Augustiner und Benediktiner eng miteinander.⁵⁾ Das Augustinerchorherren-

¹⁾ Schweitzer, a. a. O., S. 14, 19, 22, 23, 27, 34, 39, 41, 44 Vergl. Lahner, S. 146

²⁾ Schweitzer, S. 16: Privilegenbestätigung des Konstanzer Konzils vom 16. Juli 1416; von Martin V. 6. Februar 1418 und das Mandat Martin V. vom 1. März 1418 an die Äbte von St. Burkhard in Würzburg, St. Peter in Erfurt, Dekan von St. Jakob bei Bamberg, die Klöster Michelsberg, Michelfeld, Weissenhohe zu schützen. Vergl. Looshorn, S. 114; Lahner, S. 145.

³⁾ Bestätigung der gen. Bruderschaften vom 23. August 1404 (Urk. Kreisarch. Bamberg, S II K 24 L fasc. 2). Vergl. Schweitzer, S. 10; vom 30. Aug. 1410 (Urk. ebenda). Vergl. Schweitzer, S. 13; vom 20. Dezember 1437 (Urk. a. a. O., fasc. 3.) Vergl. Schweitzer, S. 38.

⁴⁾ Lahner, S. 146.

⁵⁾ Linneborn, Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster. Brunn 1901. S. 6.

kloster zu Neunkirchen war unter Albrechts Regierung reformiert worden, hatte namentlich einen gemeinsamen Haushalt angenommen, das Privateigentum abgeschafft, überhaupt die erforderlichen Maßnahmen zu einem regelhaften Leben getroffen.¹⁾ Diese Erfolge mögen den Bischof auch für die Reformbestrebungen im Michaelskloster geneigt gemacht haben.

1. Reformversuch vom 13. März 1419 durch Bischof Albrecht.

Ich gebe den wesentlichen Inhalt der darüber ausgefertigten Urkunde²⁾ wieder. Das Kloster bedarf, so begründet der Bischof seinen Schritt, wie viele andere Benediktinerklöster dieser Gegend einer gründlichen Reformierung. Der Gottesdienst ist vernachlässigt, Observanz und Disziplin haben abgenommen. Die Ausübung unserer Hirtenpflicht wird uns hierbei umso leichter, als der Abt Lambert, der Prior und der ganze Konvent gerne erklärten, die Reformbestimmungen annehmen, sich allmählich an die Reform gewöhnen und durch Beachtung der Observanz das Kloster von innen heraus bessern zu wollen, um es so auch ökonomisch zu heben. Die Anordnungen beziehen sich im I. Abschnitte zunächst auf das rein Geistige, den Gottesdienst und das regelhafte Leben. Während durch die Einnahmen des Klosters wohl die Aufnahme einer größeren Zahl von Mönchen ermöglicht würde, besteht der Konvent doch nur aus 12 Mönchen und 6 Novizen. Es sollen darum noch 10 Novizen aufgenommen werden, welche aber durchaus geeignete Personen sein müssen; über ihre Aufnahme soll deswegen der Abt und Konvent sorgfältig sich beraten. Vorläufig sollen wegen des Mangels an Priestern im Kloster 6 Mönche, die bereits Priester sind, aus guten Klöstern

¹⁾ Looshorn, S. 41.

²⁾ Looshorn, S. 114, gibt nach dem bischöflichen Kopialbuche einen kurzen Auszug aus der Urkunde. Ich benützte eine Handschrift der herzoglich braunschweigischen Bibliothek in Wolfenbüttel. Vergl. Otto v. Heinemann, Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, II., 3, 1898, Nr. 2714 = 75. 2. Aug. 2^o. Der Misc.-Band enthält unter anderen Beiträgen zur Bamberger Geschichte (Nr. 15:) fol. 150—155^v (die neue Foliierung am Fuße der Blätter ist gültig): *Reformacio nigrorum monachorum per Albertum episcopum Bambergensem d. d. Bambergae 1419, Mart. 13.*

(16:) Fol. 151^v—160: *Tria diplomata ad processum super visitacione monasterii Montis monachorum directum. d. d. 1424, Dec. 22 et 1423.*

(17:) Fol. 161—167: *Diploma Friderici ep. Bambergensis (1421—1431) ad processum reformationis monachorum nigrorum pertinens. d. d. 1426, Aug. 19.*

Die bezeichneten Stücke sind unbekannt geblieben und scheinen mit Ausnahme des ersten unter den Bamberger Archivalien in anderer Gestalt sich nicht mehr vorzufinden. Dieser Umstand bestimmte mich hauptsächlich zur Zusammenstellung dieser Übersicht und zu den längern Originalmitteilungen.

wie Reinhardsbrunn, Hirsau, Pegau, Chemnitz oder St. Blasien, genommen werden. Diese neuen Mönche sollen im Kloster als Gäste aufgenommen werden und getreu mitwirken, daß der Gottesdienst nach Vorschrift der Regel gehalten, auch die übrigen Anordnungen in die Praxis übergeführt werden. Sie sollen so lange im Kloster bleiben, bis die in Bamberg selbst Neuaufgenommenen die Zahl der Priester auf 18 ergänzt haben. Falls einer der Fremden wieder zurückgefordert wird, muß ein anderer an seine Stelle berufen werden, damit stets 18 Priester im Kloster sind. Es folgen dann Bestimmungen, deren Wiedergabe ich kurz fasse:

1. *De refectiōe et dormiciōe.* Die Mahlzeiten sollen im Refektorium gemeinsam gehalten werden; im Refektor darf kein Fleisch genossen werden. Ist wie z. B. am Abtstische der Fleischgenuß gestattet, dann muß doch mindestens die Hälfte der Konventualen im Speisesaale essen. Während des Essens ist geistliche Lesung. — Auf dem Schlafsaale muß Stillschweigen herrschen.

2. *De capitulo cottidiano;* es werden die gewöhnlichen Bestimmungen über das sog. *capitulum culparum* eingeschärft.

3. *De collatione seu lectione serotina.*

4. *De clausura monasterii,*

5. *de exitu monachorum.* Durch die unter den letzten beiden Gesichtspunkten zusammengefaßten Anordnungen, welche auch für das Studium der Bauanlage des Klosters recht interessant sind, sollte den Mönchen das unkontrollierte Hinausgehen, der Außenwelt der Eintritt ins Kloster unmöglich gemacht, den Gläubigen (*utriusque sexus*) jedoch Gelegenheit belassen werden, dem Gottesdienste beizuwohnen.

Der II. Abschnitt handelt:

1. *De prebenda in pane et aliis victualibus et necessariis.* Die den Konventualen zukommende Präbende ist ihnen nicht in barem Gelde, sondern in natura an Eiern, Käse, Salz, Öl, Holz und andern Naturalien zu liefern. Die in letzter Zeit an bestimmten Festen üblichen Geldzahlungen sollen den Konventsprokuratoren für die Küche ausbezahlt werden nach dem gebräuchlichen Münzfuß; an Stelle der zu liefernden Brote wird eine einmal an den Konventsspeicher abzuliefernde Menge Getreide festgesetzt (*pro quolibet fratre tres schofflones siliginis et pro singulis noviciis dimidius schofflo tritici mensure Bambergensis*).

2. *De vino et cerevisia.* Der Konvent bekommt ein bestimmtes Maß von Wein: *Cuius vini pars media sit de Franconico et pars altera de Hynonico vino de vineis monasterii apud Bambergam pro tempore proveniente...* pro una tamen carrata vini huiusmodi et loco ipsius abbas dare debet singulis annis ante

Adventum domini ad celare conventus unam carratam cum dimidia cervisie bone, quam fratres et novicii habeant pro tempore Adventus domini et Quadragesime, pro qua cervisia abbas de dicta carrata vini debeat esse subportatus.

3. De lacubus et piscinis assignatis conventui;

4. de lardo seu bernis;

5. de administratione officialium et praesertim camerarii de vestibus. Die für diese Ausgabenposten seit alters festgesetzten Summen sollen für die Zukunft bestehen bleiben; die Mittel der Kleiderkammer reichen aber vorläufig nicht aus, und der Konvent muß einstweilen mit der Konventskasse aushelfen.

6. De communitate pecuniarum, vicariarum et relictis in morte fratrum.

7. De provisione infirmarie circa infirmos et minutos.

8. De electione officialium monasterii.

9. De iuramento officialium prestando.

10. De racionibus reddendis abbatis et officialium.

11. De inquisitione fideli circa debita ac redita contracta a monachis. Hier findet sich die wichtige Anordnung, daß die Mönche ihr Peculium herausgeben, dem Abte und Konvente über die bisherigen Einkünfte und die gemachten Schulden Rechnung legen müssen.

12. De infalcacionibus, laudimiis et iuribus capitalibus.

13. De pensione prioratus in Stetin.

14. De victaliciis persolvendis per conventum.

15. De censu decem librarum Hallensium ratione vinearum in Ethenfurt.

16. De decimis infirmarie. Am Schlusse befiehlt Bischof Albert nochmals die genaue Beobachtung der Verordnungen.¹⁾

¹⁾ Die Urkunde ist ausgestellt am bischöflichen Hofe unter dem Siegel des Bischofes und des Klosterkonventes. Als Zeugen fungieren: Eyringus archiepiscopus Anavarsensis et Conradus episcopus Ebronensis, Nicolaus abbas de Lankheim ordinis Cisterciensis Bambergensis dioecesis; Martinus prepositus, Anthonius decanus, Theodericus Tzolner, canonici ecclesie nostre Bambergensis, Nicolaus Beyer et Johannes Awrbach decretorum doctores. Der hier genannte Erzbischof Eyring war seit dem 5. Sept. 1400 Generalvikar in Bamberg, wo ihm vom Bischof Albert zugleich verboten war, einen anderen Bischof in der Diözese zur Vornahme bischöflicher Handlungen zuzulassen. Der Weihbischof scheint ein besonderes Interesse am Kloster Michelsberg genommen zu haben, er fundierte dort auch seine Grabstätte, 1814. Looshorn, S. 20; Lahner, S. 145. Vergl. Eubel, Hierarchia, II., App. I., sub. v. Bamb., zu Conradus ep. Ebron. Eubel, I. 2: De patriarchis etc. s. v. Hebron al. Ebron.

Sie waren umfassend und eindringend, konnten auch auf wirtschaftlichem Gebiete eine Besserung wohl herbeiführen. Allerdings ließen sie noch die Zersplitterung in der Verwaltung bestehen und heben so die Interessengegensätze nicht auf. Das Schlimmste war jedoch: sie wurden nicht beachtet.

2. Die Visitation durch den Orden um 1420.

Wahrscheinlich ist eine Visitation seitens des Ordens im Anschlusse an das Provinzialkapitel zu Fulda, welches am 5. Mai 1420 abgehalten wurde, erfolgt. Eine Visitationsurkunde liegt uns zwar nicht darüber vor. Jedoch wird in einer Urkunde des Bischofs Friedrich vom 22. Juni 1422, die freilich einer andern aus dem Jahre 1426 inseriert ist, gesagt, daß die Äbte Georg von Castell und Georg von St. Ägidi in Nürnberg bereits das Kloster visitiert hätten; die von diesen beiden Äbten 1424 vorgenommene Visitation kann nicht gemeint sein; in dem darüber aufgenommenen Protokolle sagen die beiden auch, daß sie schon früher (pridem) eine Visitierung abgehalten hätten; damals schon seien die Verhältnisse im Kloster ganz unhaltbar gewesen. Die Reformbestimmungen werden wohl im Anschlusse an die Verordnungen des Kapitels zu Fulda und des Bischofs Albrecht von 1419 erfolgt sein. Die bischöflichen Anordnungen waren ja ganz im Geiste des Ordens gehalten.

3. Der Reformversuch vom Jahre 1422, unternommen vom Provinzialkapitel und dem Bischofe Friedrich (3. Juni 1421—1432).¹⁾

Die durch das am 3. Mai 1422 zu Seligenstadt verordneten Visitatoren kamen noch vor dem 22. Juni des gleichen Jahres²⁾ in Bamberg an. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus der Einleitung des Visitationsprotokolles: „Nos Georius divina miseracione abbas monasterii sancti Egidii in Nurenerga et Johannes prepositus monasterii Rotensis ordinis sancti Benedicti Bambergensis et Herbipolensis dyocesis visitatores a sacro provinciali capitulo nigrorum monachorum provincie Maguntine et dyocesis Bambergensis in Selgenstad celebrato constituti monasteriorum exemptorum et non exemptorum abbatum, monachorum, abbatissarum et sanctimonialium Maguntinensis, Herbipolensis et Bambergensis dyocesis auctoritate nobis in hac parte commissa venerabilibus dominis ac fratribus domino Lamperto abbati et

¹⁾ Ms. Wolfenb. 2714, fol. 151^v—160.

²⁾ Ms. hat zwar als Datierung: Datum anno domini 1423. Es muß indessen 1422 heißen, weil in der von dem Bischofe Friedrich im gleichen Jahre ausgestellten weitläufiger datierten Urkunde auf diese Visitation Bezug genommen wird.

toto (!) conventui monasterii sancti Michaelis extra muros Bambergensis eiusdem dyocesis ac ordinis predicti in domino salutem sempiternam et mandatis nostris ymmo apostolicis firmiter obedire. Actum visitacionis ac reformacionis, prout ex iniuncto nobis obediencie debito incumbit, iuxta formam dicti ordinis ac sacrorum ordinum successiones statutorum, que Benedicti Pape duodecimi ac processuum capitulorum provincialium Constancie, Maguncie, Fulde et specialiter in Selgenstadt editorum personaliter impendentes omnia et singula, que pro ulteriori reformacione utriusque status annotare infra curamus.“ — Es folgen die Verfügungen: Abt und Konvent sollen ihr Leben nunmehr nach der Regel des hl. Benedikt einrichten, vor allem die besonderen Wohnungen aufgeben, gemeinsam essen; den Gottesdienst sollen sie würdig feiern (devote, tractim non transcurrendo nec sincopando), keiner soll bei ihm fehlen. Die beim Konventualgottesdienste fungierenden Priester sollen wenigstens 3 bis 4 Mal in der Woche zelebrieren und jedes Mal vorher beichten. Die jüngeren Konventualen, welche noch nicht Priester sind, sollen außerdem noch an einigen durch die Benediktina festgesetzten Tagen wöchentlich beichten und monatlich kommunizieren.

In dem regelmäßig abzuhaltenden Kapitel sollen die Regel und Konstitutionen des Ordens erklärt werden; wenn es nötig ist, kann das in der Landessprache (lingua materna) geschehen. Wiederum wird auf Aufnahme von Novizen gedrungen, und zwar sollen, wenn sich Jünglinge aus dem Adel nicht finden, auch andere rechtschaffene Kandidaten aufgenommen werden. Eine Menge spezieller Verbote läßt einen Schluß auf die Zustände im Kloster zu; es werden verboten: Aufführungen, Tänze, Gesellschaften, Einladungen, Trunkenheit, Spiel, Aufnahme verdächtiger Personen ins Kloster, Widmung von Schriften und Eulogien, Verleumdungen und Verschwörungen; Beteiligung an Jagden, Ausgehen ohne Brevier und Habit. Viele Konventualen haben Privateigentum: das müssen sie ausliefern. Der Abt soll in rechter Weise für den nötigen Unterhalt sorgen. „Iterato dolenter ferimus quod in observacione regularis discipline ac statutorum huiusmodi se exhibuerunt hactenus et de presenti se exhibent negligentes; nam aliqui laxatis honestatis habenis in calcis basis strictisque ad modum laycorum, mitris secularibus ac habitu transformato sacre religioni minime convenienti, ymmo habitu occultato vel omnino reiecto sine eo cum amplis coronis more secularium sacerdotum incedere vel equitare presumunt. Et qui in claustris iuxta regularia instituta divinis obsequiis invigilare deberent, huiusmodi claustra abhorrentes et sine licencia sepius exeuntes, aliqui eciam abiecta monachali modestia, cum ipsos extra monasterium predictum exire contingit, vestimentis et ordinatis

ornamentis superfluis nec non pileis altis, almucciis longis et capuciis cum longis apendiciis ad instar omnino secularium personarum uti presumunt, reliqua plura et varia ac inhonesta ipsis et eorum statui contraria in predicto eorum monasterio non modicum derogancia contra observancias regulares dicti ordinis et sacrorum canonum statuta non pertimescunt in divine maiestatis, cui se totaliter dedicaverunt, offensam, religionis obprobrium et scandalum plurimorum.“ Die Visitatoren empfehlen dann dem Abte noch Milde im Anfange des reformierten Lebens, um Schlimmeres zu verhüten, drohen aber bei Nichtbeachtung ihrer Maßnahmen mit schärferen Verfügungen des Kapitels und der Visitatoren. — Selbst wenn man den Charakter der Visitationsurkunde in Betracht zieht, dürfte aus ihr doch als geschichtliche Wahrheit sich ergeben, daß die adeligen Herren im Kloster bis dahin sich um die früheren Vorschriften des Kapitels, die Verordnungen des Bischofs und der Visitatoren herzlich wenig kümmerten und Lebensgewohnheiten angenommen hatten, die der *vita communis* durchaus entgegengesetzt waren und Argernis geben mußten.

Bischof Friedrich wurde wahrscheinlich von den Visitatoren selbst über die Zustände im Kloster benachrichtigt; er suchte darum den Verfügungen des Ordens seinerseits durch eine weitere Einschärfung noch größeren Nachdruck zu geben. Er hält sich bei den Verordnungen, welche er am 22. Juni 1422 erließ, bezüglich des geistigen Lebens ziemlich an die Vorschriften der Visitatoren, in der Ordnung der äußeren ökonomischen Verhältnisse geht er weiter über sie hinaus. Die Klostergebäude müssen repariert werden, „*stubam vero balneam infra duos menses a dato presencie computando reparari ordinent et disponant.*“ Zur Rechnungsführung müssen 2 Prokuratoren angestellt werden, welche zu bestimmten Zeiten bei ihrer Amtsführung revidiert werden müssen. Das persönliche Eigentum haben die Konventualen innerhalb 14 Tagen dem Abte auszuliefern, widrigenfalls sie zur Übernahme irgend welchen Amtes für unfähig erklärt werden. Die Privathäuschen sind niederzureißen. Aus wohl geordneten und reformierten Klöstern sind 2 oder auch mehrere Mönche herbeizurufen, welche als Lehrmeister in der Disziplin und bei Abhaltung des Gottesdienstes fungieren sollen. Eine liebevolle Aufnahme und Behandlung muß ihnen gesichert sein. Über die Tagesordnung und zur Beseitigung der nach den Verfügungen der Visitatoren teilweise benannten Übelstände werden noch manche einzelne Vorschriften gegeben.¹⁾

¹⁾ Die Ausfertigung erfolgte durch den Notar Gerlacus Twiste. Datum et actum in dicto monasterio sancti Michaelis in loco capitulari eiusdem monasterii coram venerabili devoto et in Christo nobis dilecto Lamperto abbate et coventu predicti monasterii ibidem propterea conventualiter aggregatis sub anno a nati-

4. Die Visitation durch den Orden von 1424,
22. Dezember.

„Nos Georios divina providentia in Castello Georisque sancti Egidii in Nurenberg monasteriorum abbates Bambergensis et Eystettensis dioecesis visitatores iuxta formam nobis traditam in capitulo provinciali monachorum nigrorum ordinis sancti Benedicti presenti anno Herbipoli celebrato specialiter deputati venerabili in Christo patri domino Lamperto abbati religiosisque viris Alberto priori, Eberhardo preposito, Conrado oblayario, Wygelino infirmario, Hermano, Rugero hospitalario, Johanni custodi ac ceteris fratribus conventualibus totique conventui monasterii Montis monachorum extra muros Bambergenses salutem in domino, monitis ac mandatis nostris ymmo verius apostolicis infra scriptis reverenter intendere et humiliter obedire.“ Wir haben schon früher (pridem) als Visitatoren hier die übliche Untersuchung angestellt. Der Abt gab auf die Fragen nach Gehorsam, Keuschheit und Armut die Antwort, die Mönche sind ungehorsam, haben Privateigentum und sind auch der Unkeuschheit verdächtig. Gerade die getrennte Güterverwaltung stärkt den Widerstand des Konventes gegen meine Anordnungen; die Konventualen können die Klosterbeamten ein- und absetzen, halten Gerichte, verkaufen Mobilien und Immobilien ganz nach Belieben. Sie verrichten die Chorgebete ohne Andacht, haben eigenen Geldbesitz, laufen umher, schlafen unbekleidet (d. h. ohne Habit), leben ohne Gleichförmigkeit, beten wenig, halten kein Silentium. „Hec de multis pauca sufficiunt hic inserta.“ Die Konventualen klagen ihrerseits fast alle einstimmig den Abt an. „Er habe in Konstanz fast 600 fl. ausgegeben im Interesse seines Bruders (pro optinendo insignia); für diesen habe er auch auf einer Burg gewaltige Gebäude aufführen lassen. Sie beschuldigen den Abt, wie er die Konventualen, der Untreue. Einen Mendikanten hat er als Beichtvater, sonst läßt er alles durch Laien leiten. — Der Zustand der Klostergebäude und die wirtschaftliche Lage entsprach nach wie vor den unhaltbaren inneren Zuständen. Die Visitatoren ermahnten in herzlichen Worten zur vollkommenen Besserung; nach den vielen Aufmunterungen müsse es nun endlich auch zur Tat kommen. „Firmiter precipiendo mandamus, quatenus ab

vitae domini M^oCCCC^oXXII indict. XV. pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri Martini divina providentia pape quinti anno quinto, die vero tunc XXII mensis Junii hora terciarum vel quasi. Zeugen: Georius abbas s. Egidii in Nürnberg Bambergensis dyocesis ordinis s. Benedicti, Petrus de Schallenberg, canonicus ecclesie nostre Bambergensis et vicarius noster in spiritualibus generalis Mathias Spengeler decretorum doctor, Henricus Camerer capellaneus noster, Fridericus Gumler de Nurenberg, notarius noster clericus dicte nostre dioecesis.

hinc et a dato presencium usque ad festum pasche proxime a futuris, quem terminum vobis peremptorium assignamus, duos discretos et honestos viros religiosos monachos de monasterio videlicet Mellecensi vulgariter Melck ¹⁾ Pataviensis dyocesis aut certe in defectum horum duos, ut prefertur, de monasterio Reichenbach advocetis, qui vos in dicta observancia, in qua cum sitis inexperti, procedant fideliter et informet, quibus vos omnes et singulos predictos, in quibusque ipsorum monitis et mandatis rationabilibus et discretis volumus et precipimus obtemperare cum effectu. Alioquin nisi feceritis quod mandamus pro nunc prout extunc, extunc prout ex nunc omnes supradictos excessus, transgressiones, prevaricationes ac eciam exorbitaciones denunciemus et pro denunciatis habere volumus coram reverendo in Christo patre domino Friderico episcopo Bambergensi domino nostro gratioso, qui tunc contra vos tamquam incorrigibiles dudum et sepius iuxta regulam ewangelicam admonitos debet interponere partes et ex debito pastoralis officio de supradictis inquisitionem diligentem facere et in defectum nostre iurisdictionis suam extendere et ut sic etiam nostram revelare, ad crebrumque clamorem non tam nostrum, quam eciam tocius ordinis nostri descendere et videre, utrum clamorem, qui ad eum pervenit, opere compleveritis et ab hoc corrigendos vestros excessus tanto diligentius assurgere, quanto dampnabilius ipsos deserere incorrectos, ad dictamque observantiam compellere censura ecclesiastica mediante. De inobediencia ac rebellione vestra nichilominus relationem faciemus capitulo dein futuro. ²⁾

Die Visitatoren machten auch ihre Drohung wahr und benachrichtigten den Bischof Friedrich von der stattgehabten Visitation und deren traurigen Ergebnissen. ³⁾ Ob der Bischof auf diese Nachrichten hin sogleich einen erneuten Reformationsversuch machte, läßt sich nicht feststellen. Nach zwei Jahren griff er wiederum und dieses Mal energischer ein.

¹⁾ Über die Reform in Melk cf. Revue Bénédictine XII (1895) p. 204 sqq. Reichenbach war bereits unter Bischof Johannes I. von Regensburg (1384—1409) reformiert worden.

²⁾ Data et lata sunt hec anno domini M^oCCCC^oXIII^o die vero mensis Decembris vicesimo secundo nostris sub secretis presentibus tergotenus cooppressis.

³⁾ Die Äbte Georg von Kastell und Georg von St. Ägidii in Nürnberg schreiben an den Bischof Friedrich von Bamberg über die Visitation in Michelsberg und den Zustand des Klosters Urk. vom 22. Dezemb. 1424. (Ms. Braunsch. I. c.) ←